



STAATSVERFASSUNG

Vereinigte Sozialistische Republik



22. MAI 2015
RECHT, FRIEDEN UND SOZIALISMUS.
VSR

Verfassung für die Vereinigte Sozialistische Republik

SVF

Ausfertigungsdatum: 22.05.2015

Eingangsformel

Der Sonderkongress hat am 23. Mai 2015 in der Staatshauptstadt Jalta in öffentlicher Sitzung festgestellt, dass die am Vortag ausgearbeitete Verfassung durch einen Volksentscheid mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen wurde. Der Sonderkongress verkündet hiermit die Staatsverfassung der Vereinigten Sozialistischen Republik:

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor dem gesamten Fappasischen Volk und dem Rest der Weltgemeinschaft, von sozialistischem Willen und der Kraft der Gerechtigkeit beseelt, hat sich das Volk Ostfappasiens diese Verfassung gegeben. Die Fappasier in den Teilrepubliken der Freien Republik Philippinen und der Sozialistischen Republik Poschanien sowie den Oblasten Obernosten und Atlantakans haben sich in freier Selbstbestimmung vereinigt und die Teileinheit Fappasiens hergestellt. Diese Verfassung gilt für sie und alle fest eingegliederten Gebiete der Vereinigten Sozialistischen Republik.

I.

Die Republik und ihre föderativen Bestandteile

Art. 1

- (1) Die Vereinigte Sozialistische Republik ist ein sozialistischer und freier Bundesstaat mit demokratischen Elementen.
- (2) Alle Staatsgewalt geht von den vom Volke autorisierten Vertretern aus.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Bürger das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 2

- (1) Die einzige Rechtmäßige und Volksvertretende Partei ist die Kommunistische Partei der Vereinigten Sozialistischen Republik. Die Gründung weiterer Parteien ist nicht zulässig. Lediglich Parteiflügel können nach angenommenem Antrag durch das Generalsekretariat der KPdVSR neu gegründet werden. Ihre Ordnung muss sozialistischen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Flügel oder Gruppierungen, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche sozialistische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sind verfassungswidrig.
- (3) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit der Parteiflügel oder anderer Gruppierungen entscheidet das Oberste Volksgericht.
- (4) Näheres wird durch ergänzende Staatsgesetze geregelt.

Art. 3

- (1) Die Hauptstadt der Vereinigten Sozialistischen Republik ist Jalta. Der Gesamtstaat wird hier durch die Zentralregierung und Staatsinstitutionen sowie die Partei repräsentiert.
- (2) Die Staatsflagge ist weiß und hat zentriert einen gelben Punkt. Weiß steht hierbei für die Einheit unserer Republik und ihre friedlichen Absichten. Gelb steht für die Sonne, welche in unserem Land aufgeht und repräsentiert außerdem den Sozialismus und eine strahlende Zukunft.

Art. 4

- (1) Auf Basis der Verordnung zur Sicherung der Sicherheit Fappasiens der Vereinten Nationen ist die Vereinigte Sozialistische Republik Mitglied der Fappasischen Union.
- (2) Die Vereinigte Sozialistische Republik überlässt der Fappasischen Union jedoch keinen Bestandteil ihrer Souveränität.
- (3) Bei der Ausdehnung der Staatsgrenzen verpflichtet sich die Vereinigte Sozialistische Republik, einen entsprechenden Antrag an die Fappatische Union zu stellen.

Art. 5

Die Vereinigte Sozialistische Republik respektiert das Völkerrecht und die Verordnung zur Sicherung der Sicherheit Fappasiens der Vereinten Nationen.

Art. 6

- (1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.
- (2) Jegliche Art von Schuss- und Kriegswaffen dürfen nur mit Zustimmung der Staatsregierung hergestellt, befördert und verbreitet werden.

Art. 7

- (1) Die verfassungsgemäße Ordnung in den Teilrepubliken muss einer freien und sozialistischen Grundordnung entsprechen.
- (2) Die Oblaste haben sich nach den Verfassungen ihrer jeweiligen Teilrepublik zu richten.

(3) Die Autonomiegebiete stehen unter direkter Verwaltung der Staatsregierung.

Art. 8

Das Staatsrecht bricht das Recht untergeordneter, föderativer Bestandteile.

Art. 9

Die Pflege von Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache der Staatsregierung und ihren Institutionen.

Art. 10

(1) Jeder Bürger hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Bürger hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte, wenn ein anderes Gesetz nicht näheres festlegt.

(3) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Art. 11

(1) Alle Staats-, Teilrepubliken-, Oblast- und Autonomiegebietsbehörden leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann eine Teilrepublik sowie ein Oblast in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen der Nationalvolkspolizei zur Unterstützung seiner Volkspolizei anfordern, wenn die Volkspolizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann eine Teilrepublik oder ein Oblast Volkspolizeikräfte anderer

Föderationsobjekte, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie der Nationalvolkspolizei und der Streitkräfte anfordern.

- (3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Föderationsobjekts, so kann die Staatsregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den jeweiligen Regierungen die Weisung erteilen, Volkspolizeikräfte anderen Föderationsobjekten zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten der Nationalvolkspolizei und der Streitkräfte zur Unterstützung der Volkspolizeikräfte einsetzen.
Maßnahmen der Staatsregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des betroffenen Föderationsobjekts, im Übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

II.

Die Grundrechte

Art. 12

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Volk der VSR bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 13

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 14

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 15

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Staatsgesetz.

Art. 16

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort und Bild frei zu äußern und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Presse, Rundfunk und Film werden durch das Staatsministerium für Information kontrolliert. Jegliche Verbreitung dieser Medien muss genehmigt werden, um die nationale Sicherheit zu wahren.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 17

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 18

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften unter staatlicher Aufsicht erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Alle Schulen stehen unter staatlicher Verwaltung.

Art. 19

- (1) Alle Bürger haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen auf Privatgrund und in den Autonomiegebieten zu versammeln.
- (2) In allen anderen Föderationsobjekten sind Versammlungen, welche nicht auf Privatgrund stattfinden, entsprechend anzumelden.
- (3) Auf Grund eines Gesetzes kann dieses Recht beschränkt werden.

Art. 20

- (1) Alle Bürger haben das Recht, nach Anmeldung Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Art. 21

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen sozialistischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Staates oder eines Föderationsobjekts, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Art. 22

- (1) Alle Bürger genießen Freizügigkeit auf dem gesamten Staatsgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche sozialistische Grundordnung des Staates oder eines Föderationsobjektes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Art. 23

- (1) Alle Bürger haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 24

- (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, in der Nationalvolkspolizei oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muss, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und der Nationalvolkspolizei steht.
- (3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereich der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.
- (4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so

können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Mit dem Inkrafttreten des Verteidigungsfalls II. Grades können sie auch zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

Art. 25

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.
- (4) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Art. 26

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.

Art. 27

- (1) Die Staatsangehörigkeit der VSR darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Allerdings kann das Recht zu Reisen entzogen werden, wenn der Verdacht nahe liegt, dass der Betroffene die Nationale Sicherheit maßgeblich gefährdet.
- (2) Kein Bürger darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Fappasischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Art. 28

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Art. 29

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Lehrfreiheit (Artikel 16 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 19), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 20), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 21) oder das Eigentum (Artikel 26) zum Kampfe gegen die freiheitliche sozialistische

Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Oberste Volksgericht ausgesprochen.

Art. 30

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

III.

Der Oberste Kongress der Kommunistischen Partei der Vereinigten Sozialistischen Republik

Art. 31

- (1) Die Abgeordneten werden von ihren jeweiligen Flügeln in den Kongress geschickt. Jeder Flügel hat 50 Sitze im Obersten Kongress. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Mitgliedschaftsberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
- (3) Näheres bestimmt ein Parteigesetz.

Art. 32

- (1) Der Oberste Kongress wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf 5 Jahre zusammengestellt. Seine Periode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Obersten Kongresses. Die Neuzusammenstellung findet jeweils 2,5 Jahre nach einer Präsidentschaftswahl statt. Im Falle einer Auflösung des Obersten Kongresses findet die Neuzusammenstellung innerhalb von sechzig Tagen statt.

- (2) Der Oberste Kongress tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Zusammenstellung zusammen.
- (3) Der Oberste Kongress bestimmt den Schluss und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Obersten Kongresses kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Flügel, der Staatspräsident oder der Premierminister es verlangen.

Art. 33

- (1) Der Oberste Kongress wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in der Parteikanzlei aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen der Kanzlei keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Art. 34

Der Oberste Kongress verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag des Ministerrats kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Art. 35

- (1) Der Oberste Kongress kann die Anwesenheit jedes Mitglieds des Ministerrats, nicht aber die des Staatspräsidenten verlangen.
- (2) Mitglieder des Ministerrats haben zu allen Sitzungen des Obersten Kongresses Zutritt und müssen jederzeit gehört werden.

Art. 36

Der Oberste Kongress muss über alle Verfassungsänderungen einstimmig abstimmen oder mit einer Zweidrittelmehrheit eine Volksabstimmung einberufen, welche dann mit einer einfachen Mehrheit über den Änderungsvorschlag entscheidet.

IV.

Der Staatspräsident

Art. 37

- (1) Der Staatspräsident wird direkt vom Volk gewählt. Wählbar ist jeder Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Mitglied der KPdVSR ist.
- (2) Das Amt des Staatspräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Näheres regelt ein Staatsgesetz.

Art. 38

- (1) Der Staatspräsident hat einen Sonderstatus im Ministerrat. Er darf keine Anträge vorbringen, hat jedoch ein Stimmrecht.
- (2) Der Staatspräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 39

Der Staatspräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Obersten Kongresses folgenden Eid:

"Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes der Vereinigten Sozialistischen Republik widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Staates wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."

Art. 40

Die Befugnisse des Staatspräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Obersten Kongresses der KPdVSR wahrgenommen.

Art. 41

- (1) Der Staatspräsident vertritt den Staat völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Staates die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.
- (2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Staates regeln oder sich auf Gegenstände der Staatsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Staatsgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Staatsgesetzes.

Art. 42

- (1) Der Staatspräsident ernennt und entlässt die Staatsrichter, die Staatsbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Er übt für den Staat das Begnadigungsrecht aus.
- (3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

Art. 43

- (1) Der Oberste Kongress kann den Staatspräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung oder eines anderen Staatsgesetzes vor dem Obersten Volksgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Obersten

Kongresses gestellt werden. Der Beschluss auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Obersten Kongresses. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.

- (2) Stellt das Oberste Volksgericht fest, dass der Staatspräsident einer vorsätzlichen Verletzung der Verfassung oder eines anderen Staatsgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, dass er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (3) Alternativ kann er auch durch die Stimmen aller Mitglieder der Obersten Kongresses seines Amtes enthoben werden. Ist dies der Fall muss das Ergebnis jedoch durch den Premierminister ratifiziert werden.

V.

Der Ministerrat

Art. 44

Der Ministerrat besteht aus dem Premierminister, allen Staatsministern und dem Staatspräsidenten (mit Sonderstatus).

Art. 45

- (1) Der Premierminister wird auf Vorschlag des Staatspräsidenten vom Obersten Kongress ohne Aussprache gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Obersten Kongresses auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Staatspräsidenten zu ernennen.
- (3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt kann der Staatspräsident einen weiteren Kandidaten aufstellen. Wird auch dieser nicht gewählt, kann er noch einen letzten Kandidaten aufstellen. Wird kein Premierminister gewählt, kann der Staatspräsident eine Volksabstimmung einberufen, bei

welcher er drei Kandidaten aufstellen kann, aus welchen das Volk dann einen direkt wählt.

- (4) In diesem Fall ist gewählt wer die einfache Mehrheit der abgebenden Stimmen auf sich vereint.

Art. 46

- (1) Die Staatsminister werden auf Vorschlag des Premierministers vom Staatspräsidenten ernannt und entlassen.
- (2) Der Premierminister und die Staatsminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Obersten Kongress den in Artikel 39 vorgesehenen Eid.

Art. 46

- (1) Der Staatsminister der Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.
- (2) Mit der Verkündigung eines Verteidigungsfalls geht die Befehls- und Kommandogewalt auf den Staatspräsidenten über.

Art. 47

Der Premierminister und die Staatsminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 48

- (1) Der Ministerrat kann dem Premierminister das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Staatspräsidenten ersucht, den Premierminister zu entlassen. Der Staatspräsident muss dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Art. 49

(1) Der Premierminister ernennt einen Staatsminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Premierministers oder eines Staatsministers endigt in jedem Falle mit dem Amtsantritt eines neuen Staatspräsidenten, das Amt eines Staatsministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Premierministers.

(3) Auf Ersuchen des Staatspräsidenten ist der Premierminister, auf Ersuchen des Premierminister oder des Staatspräsidenten ein Staatsminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

VI.

Ausführung der Regierungsgewalt über Präsidialdekrete und Sonderstaatsverordnungen

Art. 50

(1) Wird der Verteidigungsfall I. Grades ausgerufen, tritt die Staatssonderkommission zusammen. Sie kann in der maximal 3 Jahre langen Zeit des Verteidigungsfalls I. Grades Sonderstaatsverordnungen erlassen, welche maximal bis zum Ende des Verteidigungsfalls Gültigkeit besitzen.

(2) Die Staatssonderkommission besteht aus dem Premierminister, dem Staatspräsidenten, dem Staatsminister für Inneres, dem Staatsminister für Äußeres, dem Staatsminister für Verteidigung sowie einer weiteren durch das Generalsekretariat der KPdVSR einberufenen Person.

(3) Der Oberste Kongress sowie der Ministerrat verlieren ihre Befugnisse während des Bestehens der Staatssonderkommission beziehungsweise des Bestehens eines Verteidigungsfalls.

Art. 51

(1) Wird der Verteidigungsfall II. Grades ausgerufen, hat sich die Staatssonderkommission aufzulösen. Der Staatspräsident ist nun bevollmächtigt temporär allein zu regieren.

(2) Der Erlass von Beschlüssen und Gesetzen erfolgt über Präsidialdekrete. Sie gelten maximal bis zum Ende des Verteidigungsfalles II. Grades.

(3) Nach der Rückkehr zum Normalzustand muss maximal nach vierzehn Tagen eine Präsidentschaftswahl stattfinden. Der gewählte bleibt bis zur nächsten regulären Präsidentschaftswahl im Amt und darf nicht wiedergewählt werden.

(4) Ein Staatspräsident, welcher während eines Verteidigungsfalls II. Grades amtiert hat, verwirkt seine Möglichkeit auf eine Wiederwahl. Er darf zeitlebens keine politischen Ämter mehr auf Staatsebene bekleiden.

VII.

Verteidigungsfall

Art. 52a

(1) Die Feststellung, dass das Staatsgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Oberste Kongress. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Ministerrats und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und/oder stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Obersten Kongresses

unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so trifft der Ministerrat diese Feststellung einstimmig.

- (3) Die Feststellung wird vom Staatspräsidenten im Roten Blatt verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Roten Blatt nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (4) Wird das Staatsgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Staatsorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Staatspräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.
- (5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Staatsgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Staatspräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles abgeben.

Art. 52b

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Staatspräsidenten über.

Art. 52c

Im Verteidigungsfall hat der Staat das Recht zur absoluten Gesetzgebung. Die Föderationsobjekte haben während dieser Zeit keine gesetzgebende Gewalt.

Art. 52d

Im Verteidigungsfall I. Grades, welcher standtmäßig nach der Ausrufung gilt, verlieren der Oberste Kongress und der Ministerrat temporär ihre Kompetenzen. An ihre Stelle tritt die Staatssonderkommission nach Artikel 50.

Art. 53e

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Obersten Volksgerichts und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 53f

Während des Verteidigungsfalles ablaufende Amtsperioden des Obersten Kongresses oder der Volksvertretungen der Föderationsobjekte enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfall I. Grades ablaufende Amtszeit des Staatspräsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Obersten Kongresses enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Obersten Kongresses endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

Art. 53g

Der Verteidigungsfall endet automatisch, wenn die Voraussetzungen zur Ausrufung nicht mehr gegeben sind oder nach maximal 3 Jahren. Er muss nach dieser Zeit entweder in einen Verteidigungsfall II. Grades unter entsprechenden Voraussetzungen umgewandelt oder beendet werden.

Art. 54

Stehen fünfzig Prozent des Staatsgebiets nicht mehr unter der Kontrolle der Zentralregierung oder ist die Staatssonderkommission nicht mehr handlungsfähig, weil sie sich beispielsweise nicht austauschen kann, so ist der Verteidigungsfall II. Grades durch den Premierminister auszurufen. Diese Entscheidung muss daraufhin innerhalb von drei Tagen vom Obersten Volksgericht bestätigt oder abgelehnt werden. Wird die Entscheidung akzeptiert, ist nach Artikel 51 entsprechend zu Handeln. Auch dieser Sonderfall endet nach maximal einem Jahr oder durch Beschluss des Militärischen Kontrollrats.

VIII.

Die Rechtsprechung

Art. 55

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Oberste Volksgericht, durch die in dieser Verfassung vorgesehenen Staatsgerichte und durch die Gerichte der Föderationsobjekte ausgeübt.

Art. 56

(1) Das Oberste Volksgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Staatsorgans oder anderer Beteiligter, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Staatsorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Staatsrecht oder Recht der Föderationsobjekte mit dieser Verfassung oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Staatsrecht auf Antrag des Ministerrats, einer Regierung eines Föderationsobjekts oder eines Viertels der Mitglieder des Obersten Kongresses;
3. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein.

(2) Das Oberste Volksgericht wird ferner in den ihm sonst durch Staatsgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

Art. 57

Das Oberste Volksgericht besteht aus Staatsrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Obersten Volksgerichtes werden vom Obersten Kongress gewählt. Sie dürfen weder dem Obersten Kongress, der Partei, dem Ministerrat noch entsprechenden Organen eines Föderationsobjektes angehören.

Art. 58

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Art. 59

Bei Verfassungsstreitigkeiten, welche die Verfassung einer Teilrepublik betreffen, ist die Oberste Rechtsprechung den Obersten Gerichten der Teilrepubliken anvertraut.

Art. 60

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Art. 61

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Art. 62

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Volkpolizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des dritten Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- (3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
- (4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

IX.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 63

Das Autonomiegebiet der Staatshauptstadt Jalta kann sich nach Abstimmung mit der betroffenen Teilrepublik auf das abgemachte Gebiet ausdehnen.

Art. 64

Alle, welche auf dem heutigen Gebiet der Vereinigten Sozialistischen Republik ab 1946 geboren wurden haben vollen Anspruch auf Staatsbürgerschaft. Die unter dem Fappasischen Reich ausgebürgerten betroffenen Personen gelten nicht als ausgebürgert.

Art. 65

Dieses Grundgesetz gilt nach Vollendung der Einheit und Freiheit Fappasiens für das gesamte fappasische Volk.